

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.088/0001-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • GZ. BMVIT-19.023/0001-I/PR3/2013

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz, das Patentanwaltsgesetz, die Jurisdiktionsnorm und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich vier Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Patentgesetzes 1970):

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 4):

Abgesehen von möglichen unionsrechtlichen Bedenken, stellt sich in Zusammenhang mit § 21 Abs. 4 zweiter Satz die Frage, inwieweit im vorliegenden Fall das Vorsehen der „(...) Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten“ als „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG anzusehen ist (vgl. *Ringhofer*, *Verwaltungsverfahrensgesetze I*, Art. 11 B-VG [A 1], 7). Es wird insbesondere auf § 9 Abs. 2 letzter Satz Zustellgesetz hingewiesen, worin es im Unterschied zum Patentgesetz 1970 heißt (Hervorhebung nicht im Original): „Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind.“

Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 39 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes, § 61 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1970 und § 32 Abs. 4 des Musterschutzgesetzes 1990.

Zu Z 9 (§ 62 Abs. 8):

Es wird angeregt klarzustellen, auf welches Mitglied in § 62 Abs. 8 abgestellt wird.

Zu Z 14 (§ 76):

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, was genau unter „sonstige wichtige Gründe“ in § 76 Abs. 1 Z 5 zu verstehen ist.

Zu Z 34 (§§ 138 bis 146):

Zu § 146:

In den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, was genau mit § 146 Abs. 4 gemeint ist. Das gleiche gilt sinngemäß für § 50d Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes und § 46e Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990.

Zu § 162 Abs. 1:

Es wird empfohlen § 162 Abs. 1 letzter Satz neu zu formulieren, da er nur schwer verständlich ist: Insbesondere ist auch das Verhältnis zu § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2

der Jurisdiktionsnorm unklar. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 44 Abs. 1 letzter Satz des Gebrauchsmustergesetzes und § 23 Abs. 1 letzter Satz des Halbleiterschutzgesetzes.

Zu Z 42 (§ 176b):

Es fällt auf, dass sich für die Erläuterungen zu § 176b Abs. 2 – wonach „für Berufungen, die vor dem 1. Jänner 2014 eingereicht werden, nicht rückwirkend strengere Anforderungen für die Einreichung festgelegt werden“ – keine entsprechende Deckung im Gesetzesentwurf findet. Der Normtext wäre entsprechend anzupassen. Das gleiche gilt sinngemäß für § 51b Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes sowie § 26b Abs. 6 des Halbleiterschutzgesetzes.

Zu Z 44 (§ 180b):

Es ist unklar, weshalb in § 180b Abs. 1 eine Rückwirkung (in Kraft treten 1. Jänner 2010!) des § 76 Abs. 1 Z 2 vorgesehen wird; zudem entspricht die bestehende Fassung (der Z 2) der novellierten Fassung.

Zu Art. 2 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes):

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):

In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 ist die Rede von „der Einführung einer Schlichtungsstelle für Streitigkeiten aus Dienstnehmererfindungen im § 18 Patentgesetz“. Dies findet keine entsprechende Deckung in Art. 1 (Änderung des Patentgesetzes 1970) des Gesetzesentwurfes.

Zu Art. 6 (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970):

Zu Z 6 (§ 29b Abs. 1):

Es wird angeregt deutlicher klarzustellen, was genau unter „rücksichtswürdigen Gründen“, die eine Verlängerung der Frist einräumen (vgl. § 29b Abs. 1 erster Satz) bzw. unter einer sinngemäßen Anwendung des § 39 Abs. 3 erster Satz (vgl. § 29b Abs. 1 dritter Satz) zu verstehen ist.

Zu Z 14 (§§ 68 bis 68c):

Zu § 68:

In § 68 Abs. 2 erster Satz deutet das Wort „können“ darauf hin, dass dem Präsidenten des Patentamtes ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten jedenfalls die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden.

Es wird angeregt, in den Erläuterungen den Sinngehalt des § 68 Abs. 4 näher zu konkretisieren: Allenfalls wäre auch zu erwägen, den Absatz zur Gänze zu streichen.

Zu § 68a:

Zumindest in den Erläuterungen sollte dargelegt werden, weshalb es erforderlich ist in § 68a Abs. 1 letzter Satz die Möglichkeit der Wiedereinsetzung zu begrenzen. Das gleiche gilt sinngemäß für § 68c Abs. 1 letzter Satz.

Es wird empfohlen, ähnlich wie im Fall der derzeit geltenden Fassung, die Dauer der Rekursfrist anzugeben.

Zu Z 22 (§ 70 Abs. 3):

§ 70 Abs. 3 enthält eine Verweisung auf die Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen. Diesbezüglich wird an die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Verweisungen auf Normen fremder Rechtsetzungsorgane erinnert: Solche Verweisungen dürfen nur statischer Natur sein und der Publizitätsgrundsatz ist dadurch zu wahren, dass diese Normen in einer mit der verfassungsrechtlich vorgesehenen Kundmachungsform (von der Publizitätswirkung) vergleichbaren Weise kundgemacht werden. Dem Gesetzesentwurf lässt sich nicht entnehmen, ob diese Voraussetzungen eingehalten werden (auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ BKA-601.423/0001-V/2/2010 wird hingewiesen).

Zu Art. 10 (Änderung des Patentanwaltsgesetz):Zu Z 13 (§ 49):

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte bereits an dieser Stelle (und nicht erst in § 71a Abs. 1) klargestellt werden, dass kein eigenes Disziplinargericht eingerichtet wird. § 49 wäre dementsprechend umzuformulieren.

Weiters wird auf einen Widerspruch hingewiesen: So heißt es im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt 2 – im Gegensatz zum Gesetzestext –, dass die Aufgaben des Disziplinargerichts künftig vom Oberlandesgericht Wien übernommen werden sollen.

Zu Z. 14 (§. 50):

Ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Neuregelung die geltende Regelungstechnik übernimmt, sollte in den Erläuterungen präzisiert werden, weshalb die Mitglieder des Disziplinarrates nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Zu Z. 15 (§. 51):

Nach Art. 120b Abs. 2 B-VG sind für den Bereich der nicht-territorialen Selbstverwaltung alle Angelegenheiten, die nicht explizit dem übertragenen Wirkungsbereich zugeordnet sind, im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen (widrigenfalls wäre die betreffende Rechtsvorschrift mit Verfassungswidrigkeit belastet; vgl. in diesem Sinne *Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], *Rill-Schäffer-Kommentar*⁶, Art. 120b B-VG, Rz 34 sowie etwa *Pürgy*, Die sonstige funktionale Selbstverwaltung – ein weites Restfeld, in: Schriftenreihe der ÖVG, Selbstverwaltung in Österreich: Grundlagen, Probleme, Zukunftsperspektiven, 2009, 283). Hieraus folgt, dass Disziplinarangelegenheiten der Patentanwälte zum eigenen Wirkungsbereich des Selbstverwaltungskörpers „Patentanwaltskammer“ zählen.

Dieses Ergebnis wird durch die Tatsache untermauert, dass die Wahrung der Standesehre und die Einhaltung der Berufspflichten neben der Standesvertretung ein zentrales Element der beruflichen Selbstverwaltung darstellen. Das Disziplinarrecht – das Verstöße gegen die Ehre und das Ansehen des Standes ahndet (vgl. in diesem Sinne § 45 ff.) – liegt damit im überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen (vgl. u.a. *Pürgy*, Das Disziplinarrecht der Salzburger Jägerschaft und Art. 6 MRK, ZfV 2006, 638).

Bedenkt man nunmehr, dass nach einem wesentlichen Grundgedanken der Selbstverwaltung, Selbstverwaltungsorgane über ihre eigenen Selbstverwaltungsagenden entscheiden (vgl. *Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], *Rill-Schäffer-Kommentar*⁶, Art. 120b B-VG, Rz 14), so wäre es naheliegend den Disziplinarrat als Organ der Patentanwaltskammer zu sehen. Die in § 51 normierte Zusammensetzung des Disziplinarrates – insbesondere das Vorsehen der Mitwirkung von Mitgliedern des Patentamtes, die vom Bundesminister für Verkehr,

Innovation und Technologie vorgeschlagen werden – steht folglich im Spannungsverhältnis zu Art. 120c Abs. 1 B-VG, wonach die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder – *in concreto* der Patentanwälte – nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind.

Angesichts der obigen Ausführungen wird angeregt die Zusammensetzung des Disziplinarrates zu überdenken.

Zu § 51 Abs. 2 wird hingewiesen, dass es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes mit der Stellung als oberstes Organ unvereinbar ist, wenn dessen Entscheidung an die Herstellung eines Einvernehmens mit einer anderen Stelle gebunden wird (vgl. die Darstellung dieser Judikatur bei *Raschauer*, in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, Art 19/1 B-VG, Rz 90 bis 110 [2003]). Von dieser Rechtsprechung ist der Gerichtshof bisher – soweit ersichtlich – nur in Hinblick auf die Antragsbefugnis von zur Vertretung bestimmter Interessen gesetzlich berufenen Dritten bei der Erlassung von Verordnungen abgewichen (vgl. VfSlg. 17.137/2004 mwN). Eine Bindung der Bundesregierung an die Vorschläge der Patentanwaltskammer erscheint daher unzulässig (anders wäre z.B. ein Anhörungsrecht zu beurteilen).

Weiters stellt sich die Frage, was genau unter „Bedarfsfall“ in § 51 Abs. 3 gemeint ist.

Zu Z 16 (§ 52):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Weisungsfreistellung der Mitglieder des Disziplinargerichtes (sohin laut Entwurf auch von Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes) nicht erforderlich ist (vgl. Art. 134 Abs. 7 B-VG und § 12 Abs. 8 BVwGG hinsichtlich der fachkundigen Laienrichter).

Zu Z 17 (§ 53):

Die Regelung (Festlegung des Amtes als „unbesoldetes Ehrenamt“) ist hinsichtlich des Disziplinargerichtes überschießend (hinsichtlich der fachkundigen Laienrichter vgl. § 12 Abs. 9 BVwGG). Mangels Erläuterungen bleibt ferner unklar, wie die Regelung hinsichtlich der dem Disziplinargericht (somit dem Bundesverwaltungsgericht) zu gewährenden „Vorschüsse“ zu verstehen ist.

Zu Z 18 (§ 54 Abs. 1 und 2):

Es wird auf die Ausführungen in § 51 zur Zusammensetzung des Disziplinarrates verwiesen.

Zu Z 19 (§ 55 Abs. 1 und 2):

Die Regelungen hinsichtlich des Disziplinargerichtes ist hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes überschießend (vgl. dazu Art. 134 Abs. 7 B-VG) bzw. stehen hinsichtlich der fachkundigen Laienrichter mit § 12 Abs. 5ff BVwGG nicht im Einklang.

Es wird überdies empfohlen in den Erläuterungen näher darzulegen, was unter einer Veränderung „der dienstlichen oder beruflichen Stellung“ genau zu verstehen ist.

Zu Z 20 (§ 56):

Es wird angeregt klarzustellen, aufgrund welcher sachlicher Erwägungen, dem beschuldigten Patentanwalt nach § 56 das Recht zukommt, „zwei Mitglieder des Disziplinarrates“ oder des „Disziplinargerichtes“ abzulehnen.

Weiters sollte in den Erläuterungen die gesetzliche Grundlage für die in § 56 Abs. 2 vorgesehene Bekanntgabe der Zusammensetzung des „Disziplinargerichtes“ angeführt werden.

Zu Z 21, 23, 25 und 27 (§ 58 Abs. 3, § 65 Abs. 3, § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 2):

Der Begriff „Berufung“ wäre iZm Verfahren vor Verwaltungsgerichten durch den Begriff „Beschwerde“ zu ersetzen.

Zu Z 24 (§ 69):

Da die Kostenregelung des § 69 dem § 40 Abs. 1 sowie § 52 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz zum Teil widerspricht – so heißt es etwa in § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (Hervorhebung nicht im Original):

„Ist ein Beschuldigter außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.“

– sollte in den Erläuterungen auf die Erforderlichkeit dieser Abweichungen näher eingegangen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen zum VwGVG gemäß den Erläuterungen (vgl. dazu 1618 BlgNR 24. GP, 19) im Sinne der Judikatur des VfGH nur zulässig sein sollen, sofern sie zur Regelung des Gegenstandes

„unerlässlich“ sind. Den Erläuterungen lassen sich dazu keinerlei Aussagen gewinnen.

Zu Z 25 (§ 71 Abs. 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass (mangels gegenteiliger Regelung) § 71 Abs. 1 nach wie vor die Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung (vgl. § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) vorsieht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass keine Anhaltspunkte für die von § 13 VwGVG abweichende Regelung betreffend die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ersichtlich sind (auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 69 wird verwiesen).

Zu Z 26 (§ 71a):

Nach Art. 131 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters heißt es in den Erläuterungen zu Art. 131 Abs. 2 B-VG (Hervorhebung nicht im Original):

„Da auf die Vollziehung von Angelegenheiten in unmittelbarer Bundesverwaltung abgestellt wird, fallen nach der Generalklausel des vorgeschlagenen Art. 131 Abs. 1 auch Angelegenheiten, die weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder; dies ist etwa bei der Sicherheitsverwaltung, dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers (...) der Fall (...)“ (ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP15). Damit ist die Kontrolle der im Bereich der sonstigen Selbstverwaltung gesetzten Verwaltungsakte dem Bundesverwaltungsgericht entzogen. „Soweit nämlich vom Bund eingerichtete Selbstverwaltungskörper auf Grundlage von Bundesgesetzen nach Art. 120b Abs. 1 B-VG im eigenen Wirkungsbereich frei von Weisungen tätig werden, liegt zwar Bundesvollziehung gemäß Art. 10 B-VG, nicht aber unmittelbare Bundesverwaltung iSd Art. 102 Abs. 2 B-VG oder vergleichbarer Ermächtigungen vor“ (*Wiederin*, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in *Holoubek/Lang* [Hrsg.], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2008, 39).

Falls daher in § 71a eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen werden soll, bedarf es nach Art. 131 Abs. 2 lit. b B-VG einer Zustimmung der Länder.

In § 71a Abs. 2 sollte präzisiert werden, in welcher Form die „Patentanwaltskammer (...) aus dem Kreis ihrer Mitglieder sechs Richter“ wählt. Im Übrigen sollte auch im Kontext des Abs. 2 von „fachkundigen Laienrichter“ (in Abgrenzung zu den Richtern

des Verwaltungsgerichtes) gesprochen werden (vgl. dazu auch die Diktion des Abs. 3).

Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG, kann durch Bundesgesetz – *in concreto* gilt dies für § 71a – die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen werden. Deren Bestellung erfolgt gemäß § 12 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) durch den Bundeskanzler. Der Materiengesetzgeber ist folglich (nur) zur Regelung der Vorschlagsberechtigung zuständig. Darüber hinaus hat sich die Zahl fachkundiger Laienrichter an der Anzahl der zu erwartenden Verfahren, an denen die fachkundigen Laienrichter mitwirken, zu orientieren: Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 12 Abs. 4 BVwGG für jeden fachkundigen Laienrichter gegebenenfalls ein Ersatzrichter zu bestellen ist. Entsprechend dieser Vorgaben wäre (insbesondere) § 71a Abs. 2 anzupassen.

Die Regelung des Abs. 4 hinsichtlich der Unterstellung der fachkundigen Laienrichter (sohin von Patentanwälten) unter die „Disziplinargewalt des Bundesverwaltungsgerichtshofes“ erscheint mangels aussagekräftiger Erläuterungen völlig unklar.

Zu Z 27 (§ 72):

Es wird angeregt näher auszuführen, was unter „Verfahrensmängel“ im Sinne des § 72 Abs. 1 zu verstehen ist.

Abgesehen davon erscheinen § 72 Abs. 1 und 2 vor dem Hintergrund des Art. 130 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 verfassungsrechtlich bedenklich. Dies gilt umso mehr als nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Disziplinarstrafen – speziell wenn sie Berufsausübungsverbote vorsehen – als Strafen im Sinne des Art. 6 EMRK gelten (vgl. VfSlg 11.506/4987). Ferner ist das Verhältnis zu § 24 Abs. 1 VwGVG unklar.

In den Erläuterungen sollte auf die Erforderlichkeit der durch § 72 Abs. 5 bewirkten Abweichungen von § 25 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz näher eingegangen werden. Diese Anmerkung gilt besonders auch für die in § 72 Abs. 5 normierte Anwendbarkeit der vor dem Disziplinarrat geltenden Bestimmungen sowie für die Möglichkeit dem Disziplinarrat Ergänzungen der Erhebungen auftragen zu können.

Zu Z 28 (§ 77):

§ 77 kann entfallen, da sich bereits aus dem EGVG die Anwendbarkeit des AVG für Organe der Patentanwaltskammer ergibt (vgl. insbesondere Art. I Abs. 2 EGVG idF BGBl. I Nr. 33/2013).

III. Legistische und sprachliche BemerkungenAllgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien³) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Titel:

Es sollte der amtliche Kurztitel des Musterschutzgesetzes – dieser lautet „Musterschutzgesetz 1990“ – verwendet werden. Das gleiche gilt für alle weiteren Bezugnahmen auf das „Musterschutzgesetz 1990“.

Zu Art. 1 (Änderung des Patentgesetzes 1970):Zu Z 23 (§ 114a Abs. 1):

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier der Zivilprozessordnung – ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133). Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – „ZPO“ – verwendet werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt wird.

Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für den Verweis auf die Exekutionsordnung in § 137 Abs. 1, auf das Außerstreitgesetz in § 139 und auf die Jurisdiktionsnorm in § 146 Abs. 1 (vgl. auch die Verweise auf das Außerstreitgesetz in § 47 des

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Gebrauchsmustergesetzes, auf die Zivilprozessordnung in § 49 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, auf das Patentgesetz 1970 in § 50 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, auf die Jurisdiktionsnorm in § 50d des Gebrauchsmustergesetzes; auf das Patentgesetz 1970 in § 23 Abs. 3 des Patentverträge-Einführungsgesetzes; auf das Außerstreitgesetz in § 41 des Musterschutzgesetzes 1990, auf die Zivilprozessordnung in § 43 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990, auf das Patentgesetz 1970 in § 43a Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990 und auf die Jurisdiktionsnorm in § 43e des Musterschutzgesetzes 1990).

Zu Z 34 (§§ 138 bis 146):

Zu § 146:

Es wäre zu erwägen in § 146 Abs. 1 erster Satz die Wortfolge „der Senat“ durch „ein Senat“ zu ersetzen. Das gleiche gilt sinngemäß für § 162 Abs. 1 zweiter Satz.

Zu Z 42 (§ 176b):

Es wäre zu erwägen auf die Wortfolgen „als zweite Instanz“ und „als dritte Instanz“ in § 176b Abs. 1 Z 1 und 2 zu verzichten.

Zu Z 44 (§ 180b):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 179 Z 2 (vgl. § 180b Abs. 2) nicht geändert wird, eine eigene Inkrafttretensbestimmung ist somit entbehrlich.

In § 180b Abs. 3 wird auf das fehlende Leerzeichen zwischen „§ 61 Abs. 2“ und „3“ hingewiesen. Weiters sollte es wohl „§§ 138 bis 146“ statt „§§ 138 bis 143“ heißen. Schließlich sollten in § 180b Abs. 3 erster Satz auch „§ 62 Abs. 8“ und „§ 115 Abs. 4“ angeführt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes):

Zu Z 13 (§ 53a Abs. 6 und 7):

In § 53a Abs. 7 sollte es wohl besser „§§ 46 bis 50d“ statt „§§ 46 bis 51“ heißen. Weiters sollte in § 53a Abs. 7 erster Satz auch § 36 Abs. 2 angeführt werden.

³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 5 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes):Zu Z 6 (§ 27 Abs. 8):

In § 27 Abs. 8 sollte es wohl besser „§ 26b Abs. 5 bis 7“ statt „§ 26b Abs. 5 bis 8“ heißen.

Zu Art. 6 (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970):Zu Z 9 (§§ 36 bis 43):

Zu § 38:

In § 38 zweiter Satz sollte es wohl besser „§ 140 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970“ statt „§ 140 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970“ heißen.

Zu § 43:

In der Textgegenüberstellung wird die vorgeschlagene Fassung des § 43 anders wiedergegeben (vgl. den darin zu findenden Verweis auf § 146 des Patentgesetzes 1970).

Zu Art. 10 (Änderung des Patentanwaltsgesetz):Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Patentanwaltsgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009 geändert wurde.

Zu Z 7 (§ 23 Abs. 1):

Es wäre zu erwägen, ob die Wortfolge „gegen die Endentscheidung der Nichtigkeitsabteilung“ nicht gestrichen werden kann.

Zu Z 15 (§ 51):

Die vorgeschlagene Fassung des § 51 Abs. 4 entspricht der geltenden Fassung: Auf die Wiederholung kann verzichtet werden.

Zu Z 25 (§ 71 Abs. 1):

In § 71 Abs. 1 sollte es „Beschwerde“ statt „Berufung“ heißen (vgl. die Wortfolgen „Berufung an das Disziplinargericht“ bzw. „[d]ie Berufung ist beim Disziplinarrat einzubringen“). Das gleiche gilt sinngemäß für § 65 Abs. 3 (vgl. „Berufung an das

Disziplinargericht), § 72 Abs. 2 (vgl. „entscheidet über die Berufung [...] wenn sich die Berufung“).

Zu Z 29 (Überschrift Abschnitt VIII):

Auf die Fehlformatierung der Novellierungsanordnung wird hingewiesen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Z 2 des Art. 12 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes).

Zu Z 31 (§ 80a):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser lauten: „In § 80a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Zu Art. 12 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Z 1 lit. k):

Es wird angeregt § 2 Z 1 lit. k sprachlich umzuformulieren, da er nur schwer verständlich ist.

Zu Z 4 (Art. VI):

In der Novellierungsanordnung sollte es wohl besser „Z 53“ statt „Z 55“ heißen.


Zu Art. 13 (Inkrafttretensbestimmung):

Es wird angeregt das Inkrafttreten in der zu ändernden Rechtsvorschrift selbst vorzusehen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

4. April 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	AO4FarL8SxkzKdXmJM9pVO/Ih3Bapij0GMSsAJdlyvJAp4sSkGEmPuJiT/z2Vylol5N WonjCIu2enWns7fNk3CgIIQa48PkmbDN/cdNJFvMt22Now9yEltN47kF2y6OwLPqdfn AjYNvuQq09Ps+7J3L2XBp97Z686dKHDGA+j+w=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-04T13:12:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	